



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

261
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

195. Jahrgang

Köln, 13. Juli 2015

Nummer 28

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

326. 6. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland Seite 261
327. 8. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg Seite 262
328. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Suspensions-PVC auf dem Werksgelände in 50769 Köln, Emdener Straße 117, Gemarkung: Worringen, Flur: 90, Flurstück: 255, der Firma Vinnolit GmbH & Co. KG Seite 263

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

329. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen Seite 264

E Sonstige Mitteilungen

330. Liquidation
hier: Roda Rugby Herzogenrath e.V. Seite 265

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

326. 6. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland

Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), folgende 6. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland:

Artikel 1

Änderung der Zweckverbandssatzung

1. Hinter § 7 der Verbandssatzung wird der nachfolgende § 7a neu eingefügt:

§ 7a

Fraktionsvorsitzendenkonferenz

(1) Insbesondere zur Vorbereitung der Gremiensitzungen des Zweckverbandes NVR und zur Vorberaterung von politischen Grundsatzangelegenheiten bildet die Verbandsversammlung eine Fraktionsvorsitzendenkonferenz.

(2) Die Fraktionsvorsitzendenkonferenz setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsteher, dem ersten Stellvertreter des Verbandsvorstehers, insgesamt sieben Vertretern der Fraktionsvorstände der der Verbandsversammlung angehörenden Fraktionen sowie der Geschäftsführung der NVR GmbH. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende der Verbandsversammlung durch den gewählten Stellvertreter vertreten. Sachverständige Personen können zu den Sitzungen der Fraktionsvorsitzendenkonferenz hinzugezogen werden.

(3) Die Leitung der Fraktionsvorsitzendenkonferenz obliegt dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, im Verhinderungsfall dem Vertreter der Fraktion, der die meisten Mitglieder der Verbandsversammlung angehören.

(4) Die Fraktionsvorsitzendenkonferenz hat keine Entscheidungsbefugnis. Sie kann zu einzelnen Tagesord-

nungspunkten unverbindliche Beschlussempfehlungen abgeben. Beschlussempfehlungen der Fraktionsvorsitzendenkonferenz haben keinen Vorrang vor Bindungsbeschlüssen der entsendenden Verbandsmitglieder.

2. § 13 Abs. 1 und 3 der Verbandssatzung werden wie folgt ergänzt:

§ 13

Auslagenersatz und Verdienstausschlag

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten zur Abgeltung des Aufwands, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, der Ausschüsse, der Fraktionsvorsitzendenkonferenz sowie an von der Fraktion anberaumten Sitzungen entsteht, einen Auslagenersatz.

(...)

(3) Außerdem haben die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, ihrer Ausschüsse, der Fraktionsvorsitzendenkonferenz sowie an von der Fraktion anberaumten Sitzungen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland“ (NVR) in ihrer Sitzung am 16. Juni 2015 beschlossene, „6. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV.NRW.202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die 6. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes NVR tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt in Kraft.

Köln, den 3. Juli 2015

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.6.2-NVR/6

Im Auftrag
gez. K o r z u s

ABl. Reg. K 2015, S. 261

327. 8. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg

Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), folgende 8. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg:

Artikel 1

Änderung der Zweckverbandssatzung

1. § 7a Abs. 4 der Verbandssatzung (Gemeinsamer Tarifbeirat) wird wie folgt ergänzt:

Mitglieder des Tarifbeirates sind der Verbandsvorsteher, der Vorsitzende des Beirates der VRS GmbH, der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie sechs Mitglieder, die durch die Verbandsversammlung des ZV VRS zu bestimmen sind, zudem sechs Mitglieder, die durch den Beirat der VRS GmbH zu bestimmen sind und die Geschäftsführer der VRS GmbH. Zu den Sitzungen des Tarifbeirates können sachverständige Personen herbeigezogen werden.

2. Hinter § 7a der Verbandssatzung wird der nachfolgende § 7b neu eingefügt:

§ 7b

Fraktionsvorsitzendenkonferenz

(1) Insbesondere zur Vorbereitung der Gremiensitzungen des Zweckverbandes VRS und zur Vorberatung von politischen Grundsatzangelegenheiten bildet die Verbandsversammlung eine Fraktionsvorsitzendenkonferenz.

(2) Die Fraktionsvorsitzendenkonferenz setzt sich aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsteher, jeweils einem Vertreter der der Verbandsversammlung angehörenden Fraktionen sowie der Geschäftsführung der VRS GmbH zusammen. Sachverständige Personen können zu den Sitzungen der Fraktionsvorsitzendenkonferenz hinzugezogen werden.

(3) Die Leitung der Fraktionsvorsitzendenkonferenz obliegt dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, im Verhinderungsfall dem Vertreter der Fraktion, der die meisten Mitglieder der Verbandsversammlung angehören.

(4) Die Fraktionsvorsitzendenkonferenz hat keine Entscheidungsbefugnis. Sie kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten unverbindliche Beschlussempfehlungen abgeben. Beschlussempfehlungen der Fraktionsvorsitzendenkonferenz haben keinen Vorrang vor Bindungsbeschlüssen der entsendenden Verbandsmitglieder.

3. § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

4. § 15 Abs. 1 und 3 der Verbandssatzung werden wie folgt ergänzt:

§ 15

Auslagenersatz und Verdienstausschlag

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten zur Abgeltung des Aufwands, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, der Ausschüsse, der Beiräte, der Fraktionsvorsitzendenkonferenz sowie an von der Fraktion anberaumten Sitzungen entsteht, einen Auslagenersatz.

(...)

(3) Außerdem haben die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, ihrer Ausschüsse, der Beiräte, der Fraktionsvorsitzendenkonferenz sowie an von der Fraktion anberaumten Sitzungen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlags.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Verkehrsverbund Rhein-Sieg“ (VRS) in ihrer Sitzung am 16. Juni 2015 beschlossene, „8. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende 8. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes VRS tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt in Kraft.

Köln, den 3. Juli 2015

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.6.2-VRS/8

Im Auftrag
gez. K o r z u s

ABl. Reg. K 2015, S. 262

328. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Suspensions-PVC auf dem Werksgelände in 50769 Köln, Emdener Straße 117, Gemarkung: Worringen, Flur: 90, Flurstück: 255, der Firma Vinnolit GmbH & Co. KG

– Auslegung –

Bezirksregierung Köln
Az. 53-080/12-Wi

Köln, den 13. Juli 2015

Genehmigungsbescheid mit Az. 53-080/12-Wi vom 29. Mai 2015 für die Firma Vinnolit GmbH & Co. KG, Werk Köln-Merkenich.

Inhaltsbestimmungen

Die Genehmigung umfasst:

- a) die Herstellung von PVC-E und PVC-MS, AN 252
- b) die Errichtung und den Betrieb
 - eines neuen Hilfsstofflagers, AN 260
 - eines neuen Trocknergebäudes einschließlich der Trocknungs- und Aufarbeitungsanlagen, AN 260
 - der Prozessbehälter und Lösebehälter im bestehenden Trocknergebäude, AN 252
 - eines neuen Latex-Tanklagers für das Zwischenprodukt PVC-Latex, AN 260
 - eines neuen Gasometers (500m³), AN 256, als Ersatz für das bestehende Gasometer (800m³), AN 256
- c) die Umstellung des PVC-S-Betriebes in den PVC-E-/PVC-MS-Betrieb in 2 Ausbaustufen
 - Ausbaustufe 1:
Umstellung der PVC-S-Straße 1 auf PVC-E/PVC-MS-Betrieb und Weiterbetrieb der PVC-S-Straße 2
 - Ausbaustufe 2:
Umstellung der PVC-S-Straße 2 auf PVC-E-/PVC-MS-Betrieb
- d) nach Umstellung auf den PVC-E-/PVC-MS-Betrieb Stilllegung der Betriebseinheit BE 4 Trocknung, AN 252, und der Betriebseinheit BE 5 Sichtung, AN 252
- e) stoffliche Änderung des Lagers für Peroxide AN 354 durch die Lagerung von anorganischen Peroxiden, und zwar Kaliumpersulfat (KPS) und Ammoniumperoxydisulfat (APS)
 - Ausbaustufe 1 (Interimsbetrieb):
Raum A max. 5 000 kg organische Peroxide
Raum B max. 5 000 kg anorganische Peroxide
 - Ausbaustufe 2 (Endausbau):
Raum A max. 5 000 kg anorganische Peroxide
Raum B max. 5 000 kg anorganische Peroxide

- f) Kapazitäten
- nach Ausbaustufe 1 (Interimsbetrieb):
 - Suspensions-PVC 65 000 t/a
 - Emulsions-PVC/ Mikrosuspensions-PVC 50 000 t/a
 - Gesamtkapazität 115 000 t/a
 - nach Ausbaustufe 2 (Endzustand):
 - Emulsions-PVC/ Mikrosuspensions-PVC
 - Gesamtkapazität 100 000 t/a

- g) ab dem 30. Juni 2021 ist die Umstellung der Straßen 1 und 2 auf die Herstellung von Emulsions- und Mikrosuspensions-PVC technisch abgeschlossen

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der mit ihm verbundenen und durch die sachverständigen Behörden geprüften Antragsunterlagen, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt ist.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Eingeschlossen gem. § 13 BImSchG ist die Entscheidung nach § 73 Abs. 1 Bau O NRW hinsichtlich der Abweichungen von den Bestimmungen des § 33 Bau O NRW bzgl. der Brandwand zwischen Brandabschnitt 1 und 2 sowie der Rauchabzugsfläche des Trockerraumes T01 im Trocknergebäude. Ebenso eingeschlossen von der Konzentrationswirkung ist gem. § 59 WHG die Freistelung einer Indirekteinleitung in das private Netz.

Die übrigen, zurzeit gültigen Genehmigungen für die oben aufgeführte Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Diese Genehmigung wird außerdem unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und bis zum

30. Juni 2022

die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag nach § 18 (3) BImSchG verlängert werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom

7. November 2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. IS. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auslegung

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Veröffentlichung folgenden Tag an zwei Wochen vom

14. Juli 2015 bis einschließlich 27. Juli 2015

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- a) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, Dezernat 53, Zimmer K104, 50667 Köln, Zeiten:
 - Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
 - Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- b) Stadt Köln, Bürgeramt Chorweiler, Raum 336, Pariser Platz 1, 50765 Köln, Zeiten:
 - Montag bis Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
 - Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der einmonatigen Klagefrist maßgebend.

Im Auftrag
gez. K r u m m e n a u e r

ABl. Reg. K 2015, S. 263

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

329. **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 344047600.

Aachen, den 25. Juni 2015

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 264

E Sonstige Mitteilungen

**330. Liquidation
 hier: Roda Rugby Herzogenrath e. V.**

Der Verein „Roda Rugby Herzogenrath e. V.“, (VR 5054) AG Aachen, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 265

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 21/
1 47 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.